

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 5

Artikel: Schuldensanierung : wie geht das? : Es gibt Alternativen zur klassischen Sanierung

Autor: Roncoroni, Mario

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuldensanierung: Wie geht das?

Es gibt Alternativen zur klassischen Sanierung

Meist erst nach jahrelangem Leidensweg und schlussendlich untragbaren Schulden melden sich verschuldete Männer und Frauen auf einer Beratungsstelle. Ohne Betreuung blüht ihnen die Zwangsvollstreckung mit Verdienstpfändung. Kompetente SachwalterInnen können in enger Zusammenarbeit mit den Ratsuchenden andere Möglichkeiten angehen. Mario Roncoroni vom Verein Schuldensanierung Bern stellt die klassische Sanierung und Alternativen zu diesem aussergerichtlichen Nachlassvertrag vor – immer mit Blick auf anstehende Gesetzesänderungen.

Die 159 Personen, welche 1993 die Beratungsstelle des Vereins Schuldensanierung in Bern für eine Erstberatung aufsuchten, hatten nach ihren Angaben insgesamt 9,0 Millionen Franken Schulden. Daraus ragten als einsame Spitzen die Konsumkredit-Schulden mit 3,43 Mio. Franken und die Steuerschulden mit 1,95 Mio. Franken heraus. Leasing, Kreditkarten und Kontoüberzüge steuerten je eine weitere Viertelmillion zum Schuldenberg bei. Die Ratsuchenden waren im Durchschnitt mit 56 600 Franken verschuldet.

Volkswirtschaftlich gesehen könnten diese Zahlen ohne weiteres vernachlässigt werden. Sie geben aber das soziale Leidenspotential, welches in diesem Berg steckt, nicht wieder. Viele Überschuldete melden sich erst nach einer jahrelangen Leidensstrecke auf einer Beratungsstelle, wenn sie und ihr soziales Netz den Schuldenberg nicht mehr tragen können. Somatische, psychische und soziale Probleme sind die Regel.

Der Schlaumeier und Drückeberger, welcher im Vorfeld der Revision des Schuld-, Betreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) durch die Zeitungsspalten geisterte, ist auf den gemeinnützigen Beratungsstellen ziemlich unbekannt.

Was geschieht, wenn nichts geschieht?

Bleiben die Ratsuchenden ohne Betreuung, so geraten sie früher oder später in den Strudel der Zwangsvollstreckung: Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist bekanntlich so tief angesetzt, dass nach Ablauf der Einkommenspfändung nur eines gewiss ist: Die nächste Verdienstpfändung beginnt; es drängen jene Gläubiger an die Quelle, die ein Jahr lang kein Geld gesehen haben. Aus eigener Kraft kann sich die überschuldete Person in der Regel nicht aus dem Strudel befreien. Die gesundheitlichen und psychischen Probleme, die Probleme zu Hause und am Arbeitsplatz werden nicht kleiner.

Die klassische Sanierung: der aussergerichtliche Nachlassvertrag

Der typische aussergerichtliche Nachlassvertrag hält sich an folgendes Schema:

- Der ratsuchenden Person und ihrem Umfeld wird zugemutet, während einer einigermaßen überblickbaren Zeit – in der Regel während drei Jahren – den Gürtel enger zu schnallen. Der Be-

trag, welcher in dieser Zeit erübrigt werden kann, bestimmt, wie hoch das Nachlassangebot für die Regulierung sämtlicher Schulden ist.

Zum Beispiel die Familie Muster:

Das familiäre Netto-Einkommen beträgt 4410 Franken. Das Sanierungsbudget liegt bei 4070 Franken. Es entspricht in etwa dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, erweitert um einen Bonus von 200 Franken pro erwachsene Person und 100 Franken pro Kind sowie um die laufenden Steuerraten.

Mit diesem Budget wird die Familie nach Einschätzung des betreuenden Sanierungsdienstes die Sanierungsdauer von drei Jahren überstehen, ohne sich neu zu verschulden. Pro Monat können somit 340 Franken für die Sanierung aufgebracht werden.

Der gesamte Schuldenberg der Familie Muster bemisst sich auf 56 600 Franken. Für seine Ablösung können insgesamt 12 240 Franken (36 x 340 Fr.) eingesetzt werden. Jeder einzelne Gläubiger wird vom betreuenden Sanierungsdienst angefragt, ob er sich per Saldo aller Ansprüche mit 21,62 Prozent seiner Forderung zufriedengibt. Sofern die Gläubigerinnen und Gläubiger ausnahmslos zustimmen, wird ihnen der Betrag, der von verschiedenen gemeinnützigen Institutionen zinslos zur Verfügung gestellt worden ist, sofort ausbezahlt. Die Familie Muster wird ihn im Verlauf der nächsten drei Jahre zurückbezahlen. Sie wird dabei vom Sanierungsdienst, wenn nötig mit einer Teil-Lohnverwaltung, betreut.

- Sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten freiwillig auf einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung. Anstatt monate- oder jahrelang ihrem Geld nachrennen zu müssen, erhalten sie die Nachlassdividende sofort.

- Die Nachlassdividende wird von gemeinnützigen Institutionen vorfinanziert. Die Klientinnen und Klienten stottern den bevorschussten Betrag im Verlauf der Sanierung ab.

Wann kommt der aussergerichtliche Nachlassvertrag zum Zug?

Der aussergerichtliche Nachlassvertrag ist kein Allheilmittel. Er kommt nur in Frage, wenn verschiedene Faktoren zusammenspielen;

- Die Klientinnen und Klienten und ihr soziales Umfeld müssen über ein *Einkommen* verfügen, welches etliches *über dem Existenzminimum* liegt. Für viele Ratsuchende fällt der aussergerichtliche Nachlassvertrag allein deshalb aus Abschied und Traktanden, weil es ihnen schlicht und einfach nicht möglich ist, genug zu verdienen.

- Die finanziellen Perspektiven müssen günstig sein. Wenigstens während der Sanierungsdauer sollte *Stabilität* gewährleistet sein. Zeichnet sich ab, dass sich das Verhältnis zwischen Ausgaben und Einkommen verschlechtern wird, beispielsweise durch die Geburt eines Kindes, durch die Teilung des Haushaltes oder durch den Verlust eines Arbeitsplatzes, so kommt der aussergerichtliche Nachlassvertrag in der Regel nicht in Frage.

- *Sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger müssen dem Nachlassvertrag zustimmen.* Verweigert auch nur ein Gläubiger seine Zustimmung, so ist der aussergerichtliche Nachlassvertrag gescheitert.

Die Alternativen zum aussergerichtlichen Nachlassvertrag

Als Alternative zum aussergerichtlichen Nachlassvertrag bietet sich theoretisch der *gerichtliche Nachlassvertrag* nach Art. 293 ff. SchKG an, sofern die restriktiven Voraussetzungen dafür erfüllt sind. In diesem Verfahren ersetzt vereinfacht gesagt das richterliche Urteil die fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger.

Soll der gerichtliche Nachlassvertrag aber zum tauglichen Sanierungsinstrument entwickelt werden, so müssen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür heruntergeschraubt und die Interventionsmöglichkeiten des Nachlassrichters erweitert werden. Als eigentlicher Sanierungs-Richter sollte er nicht mehr gezwungen sein, sorgfältige und unsorgfältige Gläubiger gleich zu behandeln. Wer für die Überschuldungslage mitverantwortlich ist, soll auch eine grössere Einbusse erleiden.

Schon unter geltendem Recht behandelt der gerichtliche Nachlassvertrag nicht alle Gläubigerinnen und Gläubiger gleich: Die Gläubiger, die im Konkursfall in den Klassen I bis III privilegiert wären, können die vollständige Befriedigung ihrer Forderungen verlangen. Diese Abweichung von der Gleichbehandlung wäre übrigens auch im aussergerichtlichen Nachlassvertrag möglich, sie ist aber nicht üblich.

Unter dem geltenden Recht kommt neben der aussergerichtlichen Einigung praktisch nur die *Insolvenzerklärung* in Frage. Die gemeinnützigen Sanierungsstellen empfehlen den Privatkonkurs aber nur als Notlösung, da damit die Schulden nicht saniert sind. Er bietet einen gewissen Schutz vor Pfändungen, aber keineswegs Ruhe vor den Gläubigern. Während Jahren versuchen jene unter ihnen, die über einen professionellen Inkassodienst verfügen, immer wieder, die Konkursforderung auf dem Betreibungsweg einzubringen – mit der Hoffnung, dass der Schuldner früher oder später einmal vergisst, die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu erheben. Die Stellung der konkursiten Person wird in der SchKG-Revision im übrigen noch geschwächt: Wer die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhebt, wird in Zukunft automatisch beim Gericht vortraben und dort glaubhaft machen müssen, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.

Die einvernehmliche Schuldenbereinigung

Jede Schuldensanierung beginnt mit der Stundung. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden ersucht, während drei bis sechs Monaten auf Inkassomassnahmen zu verzichten und ihre Forderung zu stunden. In dieser Zeit lernen sich Ratsuchende und Sanierungsstelle kennen, und es wird abgeklärt, ob eine Sanierung durchgeführt werden kann. Oft wird das volle Ausmass des Schuldenbergs erst im Verlauf dieser Monate ersichtlich.

Ob sie die angebehrte Stundung gewähren wollen, steht nach geltendem Recht im Belieben der Gläubigerinnen und Gläubiger. Der Entwurf zum neuen SchKG sieht nun vor, dass der Richter auf Begehren der überschuldeten Person für drei Monate die Stundung anordnen und einen Sachwalter einsetzen kann, sofern die einvernehmliche Schuldenbereinigung nicht zum vorneherein als ausgeschlossen erscheint. Die Stundungszeit kann auf Begehren des Sachwalters auf sechs Monate verlängert werden. Während der Stundung kann die überschuldete Person einzig für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge betrieben werden.

Die Kostenfrage droht zum Pferdefuss dieser an sich begrüssenswerten Gesetzesänderung zu werden: Das Begehren um Anordnung der einvernehmlichen Schuldensanierung wird gemäss Art. 332b Abs. 1 des Gesetzesentwurfs nur gutgeheissen, sofern die Kosten des Verfahrens sichergestellt sind. Werden die Kosten (und das Honorar des Sachwalters) nicht auf ein Minimum beschränkt, droht die einvernehmliche Schuldenbereinigung über ihre eigenen Voraussetzungen zu stolpern: Je höher die Gerichtskosten, desto tiefer das Nachlassangebot an die Gläubiger – und desto geringer damit die Erfolgsaussichten der Schuldenbe-

reinigung. Das Paradoxon lässt sich auch nicht damit auflösen, dass der überschuldeten Person und ihrem Umfeld einfach ein höherer Sanierungsbeitrag aufgebürdet wird. Wird das Fuder überladen, so steigt die Gefahr, dass die Sanierung scheitert. Statt in eine schuldenfreie Zukunft zu führen, würde die einvernehmliche Schuldenbereinigung damit bloss eine weitere Etappe in einem Überschuldungsprozess darstellen.

Anforderungsprofil für den Sachwalter

Es ist offenkundig, dass die einvernehmliche Schuldenbereinigung nur dann zuverlässig aus der Überschuldung herausführt, wenn bei der Planung der Sanierung die soziale, familiäre, finanzielle und persönliche Situation der überschuldeten Person umfassend und kompetent abgeklärt wird. Beschränkt sich die Intervention des Sachwalters auf eine reine Rechenoperation, fehlt ihm mit andern Worten neben der kaufmännischen die soziale, bzw. sozialarbeiterische Kompetenz, so besteht nicht nur eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits die laufende Sanierung scheitert, sondern es besteht auch ein hohes «Rückfallrisiko».

Mario Roncoroni

Die Autoren dieser Nummer:

Gerlind Martin, Langnau/Bern

Ruth Meroni, Leiterin des Rechtsdienstes des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

Mario Roncoroni, Verein Schuldensanierung Bern

Charlotte Alfiev-Bieri, Langnau

Dr. Roberto Bernhard, Winterthur